

Anlage 1 zur Gründungsversammlung

Satzung

Förderverein „Mädchenfußball in Dresden e.V.“

Fassung 03/2023

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

§ 4 Rechtsgrundlage

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

§ 8 Ausschließungsgründe aus dem Verein

§ 9 Mitgliedsbeiträge

§ 10 Rechte der Mitglieder

§ 11 Pflichten der Mitglieder

§ 12 Organe des Vereins

§ 13 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

§ 14 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

§ 16 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 18 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

§ 21 Wahl, Amtsdauer und Aufgaben der Kassenprüfer

§ 22 Auflösung des Vereins

§ 23 Satzungen und Ordnungen anderer Organisationen

§ 24 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Förderverein führt den Namen *Förderverein „Mädchenfußball in Dresden e.V.“*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins *Förderverein „Mädchenfußball in Dresden e.V.“*

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. des Jahres - 31.12. des Jahres). Das erste Geschäftsjahr des Vereins ist ein Rumpfgeschäftsjahr (03.04.2023 - 31.12.2023)

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugend- und Breitensports. Der Satzungszweck bezieht sich insbesondere

auf:

- die Förderung und Ausbildung von Mädchen in der Sportart Fußball
- die Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine beim Aufbau und Betrieb von Mädchenfußballmannschaften
- die Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine bei der Integration fußballspielender Mädchen in Jungenmannschaften
- der individuellen Förderung von fußballspielenden Mädchen innerhalb gemeinnütziger Vereine
- der Unterstützung von in Fußballvereinen spielenden Mädchen bei der Teilnahme an Sportwettkämpfen in der Sportart Fußball
- der Unterstützung von in Fußballvereinen spielenden Mädchen bei der Teilnahme an regionalen und überregionalen Fördermaßnahmen, Sichtungen und Auswahlmaßnahmen
- der Unterstützung von Fußballvereinen bei Sichtungsmaßnahmen für fußballinteressierte Mädchen
- die Unterstützung von Schulen bei Aufbau und Durchführung von fußballerischen Angeboten für Mädchen
- der Unterstützung von Projekten zur Integration von Mädchen aus anderen Sprach- und Kulturkreisen in den Vereinsfußball
- der Unterstützung von Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen in Fußballvereinen mit Mädchenmannschaften
- der Unterstützung von Projekten zur Gesundheitsvorsorge für Kinder und Jugendliche in Fußballvereinen mit Mädchenmannschaften
- die Unterstützung von Sichtungsturnieren sowie die Unterstützung von Mädchenmannschaften bei der Teilnahme an Wettkämpfen zum „Tag des Mädchenfußballs“
- die Unterstützung von fußballspielenden Mädchen bei der Einschulung in Sportschulen und Nachwuchsleistungszentren mit dem Förderprofil „Fußball“

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person begünstigt werden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung.

(6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) Der Verein kann Mitglied in weiteren Organisationen werden.

(2) Der Verein regelt in Einklang mit den Satzungen und Ordnungen der anderen Organisationen seine Angelegenheiten eigenverantwortlich.

§ 4 Rechtsgrundlage

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden ausschließlich durch die Satzung des Vereins geregelt.

(2) Die Rechte und Pflichten der Organe werden ausschließlich durch die Satzung des Vereins geregelt.

(3) Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, ist zunächst der Vorstand zuständig, im zweiten Schritt ein individuell zu bestimmender externer Mediator. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zulässig, nachdem Vorstand und externer Mediator ausreichend Gelegenheit zur Konfliktlösung hatten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, aber auch jede juristische Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein unterschriebener Aufnahmeantrag.

(3) Der Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss zusätzlich von deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet nach Abgabe des Aufnahmeantrages lt. § 5 (2) u. (3) der Vorstand nach seinem Ermessen. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen.

(5) Die Entscheidung des Vorstandes zur Aufnahme eines Mitgliedes ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat und die Aufnahmegebühr bezahlt hat bzw. wenn dem aufzunehmenden Mitglied durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit und/oder Befreiung von der Aufnahmegebühr erteilt wurde.

(6) Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Vorstandes kann die abgelehnte Person erst nach einem halben Jahr erneut die Mitgliedschaft beantragen.

(7) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstands (2/3-Mehrheit erforderlich),
- c) mit dem Tod des Mitgliedes als natürliche Person,
- d) mit der Auflösung des Mitgliedes als juristische Person.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.

(3) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge oder auf anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich bei der Förderung des Mädchenfußballs bzw. bei der Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ebenso können Personen, die in der Wirtschaft oder auch im allgemeinen öffentlichen Leben tätig sind oder diese Bereiche repräsentieren, auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich bei der Förderung des Mädchenfußballs bzw. bei der Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

(3) Ebenso können Personen, die vieljährig Mitglied des Vereins gewesen sind und in dieser Zeit aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben, auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erlischt die mit der Vereinsmitgliedschaft verbundene Beitragspflicht des Ehrenmitglieds.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie der Ausschluss aus dem Verein auf Grund von erheblichen Verstößen gegen die Vereinssatzung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit im Beschluss des Vorstands

§ 8 Ausschließungsgründe aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein auch dann ausgeschlossen werden, wenn es gewillt war, in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen.

(3) Außerdem kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden insbesondere bei nachstehend bezeichneten Fällen:

- wenn die Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,

- wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der pünktlichen Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwiderhandelt und gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sportkameradschaft grob verstößt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet Vorstand (2/3-Mehrheit). Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied durch Einschreiben zu einer mündlichen Verhandlung einzuladen. Die Entscheidung der Verhandlung ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Über die Mitgliedsbeiträge hinaus können Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und gegebenenfalls Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben sowie Umlagen zur Beseitigung von finanziellen Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden.

(3) Höhe und Fälligkeit von Gebühren, Beiträgen und gegebenenfalls Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder Zahlungsbedingungen entscheiden. Im Einzelfall kann der Schatzmeister in Abstimmung mit dem Vorstand mit einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren, Beiträgen und gegebenenfalls Umlagen befreit.

(6) Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren, Beiträge und gegebenenfalls Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme am allgemeinen Vereinsleben und zu dessen aktiver Gestaltung.

(2) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- zur Mitwirkung in den Organen des Vereins.

(4) Die Mitglieder sind zur Ausübung des Stimmrechts ab dem vollendeten 18. Lebensjahr berechtigt. Mitglieder unter 18 Jahren sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, werden in der Abstimmung aber durch ein von ihnen per Mandat beauftragtes erwachsenes Vereinsmitglied vertreten. Dabei erhalten die ersten 5 minderjährigen Mitglieder gemeinsam 1 Stimme; weitere Einzelstimmen entfallen auf je 10 weitere minderjährige Vereinsmitglieder.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet zur Teilnahme am allgemeinen Vereinsleben und zu dessen aktiver Gestaltung.

(2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzung des Vereins zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu bezahlen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften und Möglichkeit mitzuwirken,

§ 12 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,

(2) Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 13 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 5 Personen. Er setzt sich zusammen aus: dem Ersten Vorsitzenden, mindestens einem Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Alle

gewählten Personen bilden den Gesamtvorstand. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass einzelne Personen in Doppelfunktion gewählt werden.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Ersten Vorsitzenden oder durch den/die Zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister, vertreten.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Angelegenheiten und Verwaltungsaufgaben des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
- die Erstellung des Jahresberichtes für das Geschäftsjahr,
- die Buchführung im Geschäftsjahr,
- die Aufnahme und ggf. den Ausschluss von Mitgliedern
- die Vertretung des Vereins im Außengeschäft inkl. Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen zur Erfüllung des Vereinszwecks
- die Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und Gerichten
- Durchsetzung der Einhaltung der Satzung durch die Vereinsmitglieder

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt, wobei der Vorstand auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl im Amt verbleibt.

(2) Nach Ende der ersten Legislaturperiode können nur Mitglieder zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden, die mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(3) Besteht der Vorstand aus weniger als 5 Mitgliedern, kann der Gesamtvorstand während der laufenden Amtsperiode durch Vorstandsbeschluss Ersatzmitglieder berufen.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines jeden Vorstandsmitgliedes.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, wobei er beschlussfähig ist, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abwesenheit kann das abwesende Vorstandsmitglied sein Stimmrecht per schriftlicher Vollmacht auf ein anwesendes Vorstandsmitglied übertragen. Sitzungen mit nur einem anwesenden Vorstandsmitglied sind auch bei Vorliegen ausreichend vieler schriftlicher Vollmachten zur notwendigen 2/3-Quote nicht beschlussfähig.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen grundsätzlich durch den Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Zweiten Vorsitzenden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(3) Für Sitzungen sollte die Einberufungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden.

(4) Im begründeten Einzelfall kann zu einer Sitzung mündlich und ohne Einhaltung der Einberufungsfrist eingeladen werden. Die Begründung ist zu Beginn der Sitzung vorzutragen.

(5) Die Sitzungen leitet der Erste Vorsitzende, im Verhinderungs- oder Vereinbarungsfall der Zweite Vorsitzende.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Ausnahmen hiervon bestehen für den Ausschluss eines Mitglieds (2/3-Mehrheit erforderlich) und für die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft (3/4 Mehrheit erforderlich).

(7) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Die Beisitzer sind jedoch nicht stimmberechtigt und nicht berechtigt zur Vertretung des Vereins. Die Beisitzer werden gesondert zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Sie haben eine beratende Stimme.

(8) Der Vorstand kann Geschäftsordnungen erlassen.

(9) Alle Abstimmungen des Vorstands sind offen durchzuführen und das Abstimmungsergebnis in Form der Stimmanteile zu dokumentieren. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann mit 2/3-

Mehrheit beschlossen werden, dass das Abstimmungsverhalten der Vorstandsmitglieder auch namentlich protokolliert wird.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden, möglichst im ersten Quartal.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich per Brief oder Versendung einer E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(4) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Das Verlangen hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(6) Innerhalb der 5 Tagesfrist vor dem Tag der Mitgliederversammlung und während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nach Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen werden.

§ 18 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht dem Vorstand oder anderen Organen des Vereins obliegen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes für das alte Geschäftsjahr,
- Die Entlastung des Vorstandes,
- Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,

- Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Die Änderung der Satzung,
- Die Auflösung des Vereins.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Die Abstimmung ist offen durchzuführen. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt, so kann der Versammlungsleiter die Durchführung dieses Stimmrechtsverfahrens bestimmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Für den Fall der Änderung des Vereinszweckes oder der Vereinsauflösung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese neue Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wobei darauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausschließlich bei Mitgliedern unter 18 Jahren möglich. Diese Mitglieder übertragen per Mandat eine Stimmweisung an das sie vertretende erwachsene Vereinsmitglied entsprechend der Bestimmungen im §10(4).

(7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es mit der Beitragszahlung drei Monate im Rückstand ist.

(8) Ein Mitglied ist entsprechend §34 BGB nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf nach § 33 BGB der

Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder, wobei abwesende Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären oder ihre Stimme schriftlich per Mandat auf ein anwesendes Vereinsmitglied übertragen können.

(10) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt, zuerst der Erste Vorsitzende, dann der Zweite Vorsitzende, dann die übrigen Vorstandsmitglieder. Bei nur einem Kandidaten muss der Kandidat für die Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen einem einmaligen Wahlgang, erreicht haben, um als gewählt zu zählen. Bei mehr als einem Kandidaten gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Ist diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht worden, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es gilt der Kandidat als gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern diese mindestens 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen entsprechen.

(11) Die Stimmen werden wie folgt ausgezählt: Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen.

(12) Der Verlauf und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll hat zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen der vertretenen Mitglieder
- Tagesordnung
- Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- Abstimmungsergebnisse in Stimmanteilen von Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

(13) Jedes in der Mitgliederversammlung vertretene Mitglied kann verlangen, dass seine individuelle Abstimmung namentlich im Protokoll dokumentiert wird

(14) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzuleiten. Wird dem Wortlaut oder dem Inhalt des Protokolls nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widersprochen, gilt es als anerkannt und bestätigt.

§ 20 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, wobei der Antrag schriftlich unter Angabe des

Zwecks und der Gründe zu erfolgen hat und eine prüfbare Liste mit allen Unterschriften der Antragsteller enthalten muss.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden des Erfordernisses oder Vorlage des Antrages durchzuführen.

(4) Im Übrigen gelten für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Regelungen des § 17.

§ 21 Wahl, Amtsdauer und Aufgaben der Kassenprüfer

(1) Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Kassenprüfer auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl im Amt verbleiben.

(2) Gewählt werden zwei Kassenprüfer, wobei nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jeder Kassenprüfer ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Stellt sich nur ein Kassenprüfer zur Wahl kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Versammlungsleiters mit mindestens 2/3-Merheit beschließen, zunächst nur einen einzelnen Kassenprüfer zu wählen.

(3) Sind weniger als zwei Kassenprüfer im Amt, kann der Gesamtvorstand während der laufenden Amtsperiode durch Vorstandsbeschluss Kassenprüfer einsetzen, so dass die Anzahl zwei erreicht wird. Per Vorstandsbeschluss berufene ergänzende Kassenprüfer sind von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Kassenprüfers.

(5) Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr unangekündigt und unvermittelt eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind niederzuschreiben und dem Ersten Vorsitzenden zuzustellen.

(6) Kassenprüfer sollten sich durch eine geeignete berufliche Tätigkeit oder auch andere vergleichbare Tätigkeiten und Erfahrungen für das Amt eines Kassenprüfers empfehlen.

(7) Kassenprüfer sollten über 30 Jahre alt sein und dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste und der Zweite Vorsitzende gemeinsam die Liquidatoren.

(3) Sofern mit der Auflösung des Vereins eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt wird und durch den neuen Rechtsträger die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(4) Im Falle der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den 1. FFC Fortuna Dresden e.V. und den Verband der Körperbehinderten der Stadt Dresden e. V., wobei diese Verbände das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 23 Satzungen und Ordnungen anderer Organisationen

(1) Satzungen von in dieser Satzung benannten Organisationen sind nicht Bestandteile dieser Satzung.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 03.04.2023 beschlossen.
- (2) Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- Ende der Satzung –

Beschlossen am 03.04.2023 durch die Gründungsversammlung.